



*Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten
Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie*

2022/0219(COD)

18.1.2023

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Instruments zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch Gemeinsame Beschaffung (COM(2022)0349 – C9-0287/2022 – 2022/0219(COD))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten
Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Berichtersteller: Michael Gahler, Zdzisław Krasnodębski

(Gemeinsames Ausschussverfahren – Artikel 58 der Geschäftsordnung)

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
--	---

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Instruments zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch Gemeinsame Beschaffung (COM(2022)0349 – C9-0287/2022 – 2022/0219(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0349),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 173 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0287/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 21. September 2022¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Haushaltsausschusses, den Standpunkt in Form von Änderungsanträgen des Haushaltskontrollausschusses und die Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0000/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 168.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Angesichts der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine verpflichteten sich die Staats- und Regierungschefs der EU auf ihrem Treffen in Versailles am 11. März, „die Verteidigungsfähigkeiten Europas zu stärken“. Sie kamen überein, die Verteidigungsausgaben zu erhöhen, die Zusammenarbeit durch gemeinsame **Produkte** und die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsfähigkeiten zu intensivieren, Defizite zu beseitigen, Innovation zu fördern und die Verteidigungsindustrie der EU zu stärken und **zu fördern**.

Geänderter Text

(1) Angesichts der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine verpflichteten sich die Staats- und Regierungschefs der EU auf ihrem Treffen in Versailles am 11. März, „die Verteidigungsfähigkeiten Europas zu stärken“. Sie kamen überein, die Verteidigungsausgaben zu erhöhen, die Zusammenarbeit durch gemeinsame **Projekte** und die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsfähigkeiten zu intensivieren, Defizite zu beseitigen, Innovation zu fördern und die Verteidigungsindustrie der EU **als ein entscheidender Akteur, der zur Sicherheit der Mitgliedstaaten beitragen sollte, indem rechtzeitig neue Fähigkeiten bereitgestellt werden, um mit dem sich wandelnden Sicherheitsumfeld Schritt zu halten**, zu stärken und zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die ungerechtfertigte Invasion der Ukraine durch die Russische Föderation am 24. Februar 2022 und der andauernde bewaffnete Konflikt in der Ukraine haben deutlich gemacht, dass jetzt gehandelt werden muss, um die bestehenden Defizite zu beseitigen. Sie hat zur Rückkehr von Kriegshandlungen hoher Intensität und territorialen Konflikten in Europa geführt und erfordert eine erhebliche Steigerung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten, damit die dringendsten, kritischen Lücken geschlossen werden können, insbesondere

Geänderter Text

(2) Die ungerechtfertigte Invasion der Ukraine durch die Russische Föderation am 24. Februar 2022 und der andauernde bewaffnete Konflikt in der Ukraine haben deutlich gemacht, dass jetzt gehandelt werden muss, um die bestehenden Defizite zu beseitigen. Sie hat zur Rückkehr von Kriegshandlungen hoher Intensität und territorialen Konflikten in Europa geführt, **die sich unmittelbar auf die Mitgliedstaaten und den Alltag ihrer Bürger auswirken**. Sie erfordert eine erhebliche Steigerung der Kapazitäten der

diejenigen, die durch die Verbringung von Verteidigungsgütern in die Ukraine verschärft wurden.

Mitgliedstaaten, damit die dringenden, kritischen Lücken geschlossen werden können, insbesondere diejenigen, die durch die Verbringung von Verteidigungsgütern in die Ukraine verschärft wurden, ***insbesondere in den Mitgliedstaaten in der engsten Nachbarschaft der Ukraine.***

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Darüber hinaus hat die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine dazu geführt, dass sich einige Mitgliedstaaten in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Kriegsgebiet befinden, mit allen Schwierigkeiten, die die Nähe zur Kriegsfront mit sich bringt, darunter unbeabsichtigte zivile Opfer im Grenzgebiet, gewaltige Ströme von Menschen, die vor dem Krieg fliehen, die Organisation der Lieferung militärischer und humanitärer Hilfe sowie die dringende Notwendigkeit, sich militärisch auf eine mögliche Ausweitung des bewaffneten Konflikts auf das eigene Hoheitsgebiet vorzubereiten.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Kommission und der Hohe Vertreter legten am 18. Mai 2022 eine Gemeinsame Mitteilung mit dem Titel „Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und die nächsten Schritte“ vor. In der Mitteilung wird hervorgehoben, dass in der EU im

(3) Die Kommission und der Hohe Vertreter legten am 18. Mai 2022 eine Gemeinsame Mitteilung mit dem Titel „Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und die nächsten Schritte“ vor. In der Mitteilung wird hervorgehoben, dass in der EU im

Bereich der Verteidigung Defizite bei den Finanzen, der Industrie und den Fähigkeiten bestehen.

Bereich der Verteidigung Defizite bei den Finanzen, der Industrie und den Fähigkeiten bestehen, **und insbesondere ausgeführt, dass die Rückkehr des Kriegs nach Europa die Folgen einer jahrelangen Unterfinanzierung der Verteidigung deutlich gemacht hat, die zu zahlreichen Lücken und Defiziten in den gemeinsamen militärischen Beständen sowie zu einer verringerten Produktionskapazität der Industrie geführt hat. Mit der Erhöhung der Verteidigungsausgaben sollte nicht nur in dieser Situation Abhilfe geschaffen werden, sondern auch zügig dem kurzfristigen Bedarf an einer Wiederauffüllung und Erweiterung der Verteidigungsbestände nachgekommen werden, um die militärische Hilfe für die Ukraine zu kompensieren, Altsysteme aus der Sowjetzeit zu ersetzen und die strategischen Fähigkeiten auszubauen.**

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ein solches neues Instrument wird zur Stärkung der gemeinsamen Beschaffung von Verteidigungsgütern beitragen und durch die damit verbundene Finanzierung seitens der Union die Kapazitäten der Verteidigungsindustrie erhöhen.

Geänderter Text

(5) Ein solches neues Instrument wird zur Stärkung der gemeinsamen Beschaffung von Verteidigungsgütern beitragen, **insbesondere im Hinblick auf das Erreichen des Ziels der Mitgliedstaaten, 35 % der insgesamt für Ausrüstung getätigten Ausgaben für die kooperative europäische Beschaffung von Verteidigungsgütern aufzuwenden, wobei dieser Wert 2021 nur bei 18 % lag**, und durch die damit verbundene Finanzierung seitens der Union die Kapazitäten der Verteidigungsindustrie **der EU** erhöhen.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) In der derzeitigen, durch eine wachsende Bedrohung der Sicherheit und von realistischen Aussichten auf einen Konflikt hoher Intensität gekennzeichneten Lage auf dem Verteidigungsmarkt erhöhen die Mitgliedstaaten ihre Verteidigungshaushalte in hohem Tempo und streben den Erwerb ähnlicher Verteidigungsgüter an. Dies führt zu einer Nachfrage, deren Umfang die derzeit an Friedenszeiten angepassten Produktionskapazitäten der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung übersteigt.

Geänderter Text

(7) In der derzeitigen, durch eine wachsende Bedrohung der Sicherheit und von realistischen Aussichten auf einen Konflikt hoher Intensität gekennzeichneten Lage auf dem Verteidigungsmarkt erhöhen die Mitgliedstaaten ihre Verteidigungshaushalte in hohem Tempo und streben den Erwerb ähnlicher Verteidigungsgüter an. ***In der Tat haben sich 21 Mitgliedstaaten verpflichtet, 2 % des BIP für Verteidigungsausgaben aufzuwenden, während für sie gleichzeitig ein gemeinsamer Richtwert gilt, wonach 20 % ihrer jeweiligen Verteidigungsausgaben in die Beschaffung von Ausrüstung fließen sollten.*** Dies führt zu einer Nachfrage, deren Umfang die derzeit an Friedenszeiten angepassten Produktionskapazitäten der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung übersteigt.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Infolgedessen ist mit einem starken Preisanstieg und längeren Lieferfristen zu rechnen, was die Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnte. Die Verteidigungsindustrie muss die für die Auftragsabwicklung erforderlichen Produktionskapazitäten sowie kritische Rohstoffe und Unterkomponenten sicherstellen. In diesem Kontext könnten Hersteller Großaufträge bevorzugt behandeln, wodurch die am stärksten exponierten Länder, denen es an

Geänderter Text

(8) Infolgedessen ist mit einem starken Preisanstieg und längeren Lieferfristen zu rechnen, was die Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnte. Die Verteidigungsindustrie muss die für die Auftragsabwicklung erforderlichen Produktionskapazitäten sowie kritische Rohstoffe und Unterkomponenten sicherstellen. In diesem Kontext könnten Hersteller Großaufträge bevorzugt behandeln, wodurch die am stärksten exponierten Länder, denen es an

der kritischen Größe und den finanziellen Mitteln zur Gewährleistung umfangreicher Aufträge fehlt, möglicherweise gefährdet werden.

der kritischen Größe und den finanziellen Mitteln zur Gewährleistung umfangreicher Aufträge fehlt, möglicherweise gefährdet werden. ***Um die Abschreckung im euroatlantischen Raum wiederherzustellen, sollten des Weiteren die Verfahren für Ausfuhrlicenzen und die Politik im Bereich des Technologietransfers gelockert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Es ist davon auszugehen, dass das kurzfristige Instrument die Komplexität und die Risiken, die mit solchen gemeinsamen Maßnahmen einhergehen, verringern und gleichzeitig Größenvorteile für die von den Mitgliedstaaten unternommenen Maßnahmen zur Stärkung und Modernisierung der ***europäischen technologischen und industriellen Basis*** schaffen wird, sodass die Resilienz der Kapazitäten in der Union und die Versorgungssicherheit verbessert werden. Anreize für eine gemeinsame Beschaffung würden auch zu geringeren Kosten für den Betrieb, die Instandhaltung und die Rücknahme der Systeme führen.

Geänderter Text

(13) Es ist davon auszugehen, dass das kurzfristige Instrument die Komplexität und die Risiken, die mit solchen gemeinsamen Maßnahmen einhergehen, verringern und gleichzeitig Größenvorteile für die von den Mitgliedstaaten unternommenen Maßnahmen zur Stärkung und Modernisierung der ***EDTIB*** schaffen wird, sodass die Resilienz der Kapazitäten in der Union und die Versorgungssicherheit verbessert werden. Anreize für eine gemeinsame Beschaffung würden auch zu geringeren Kosten für den Betrieb, die Instandhaltung und die Rücknahme der Systeme führen. ***Zwar sollten Größenvorteile genutzt werden, jedoch sollte das Instrument gleichzeitig mit Bemühungen einhergehen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für Lieferanten aus allen Mitgliedstaaten zu wahren.***

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Dieses Instrument wird auf der

PE740.720v01-00

Geänderter Text

(14) Dieses Instrument wird auf der

PR1270485DE.docx

10/26

Arbeit der von der Kommission und dem Hohen Vertreter/Leiter der Agentur im Einklang mit der Gemeinsamen Mitteilung mit dem Titel „Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und die nächsten Schritte“ eingerichteten Task Force für die gemeinsame Beschaffung im Verteidigungsbereich aufbauen und diese berücksichtigen, um den sehr kurzfristigen Beschaffungsbedarf im Verteidigungsbereich zu koordinieren und mit den Mitgliedstaaten und den Herstellern von Verteidigungsgütern in der EU zusammenzuarbeiten, um die gemeinsame Beschaffung zur Auffüllung der Bestände zu unterstützen, insbesondere angesichts der an die Ukraine geleisteten Unterstützung.

Arbeit der von der Kommission und dem Hohen Vertreter / Leiter der Agentur im Einklang mit der Gemeinsamen Mitteilung mit dem Titel „Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und die nächsten Schritte“ eingerichteten Task Force für die gemeinsame Beschaffung im Verteidigungsbereich aufbauen und diese berücksichtigen, um den sehr kurzfristigen Beschaffungsbedarf im Verteidigungsbereich zu koordinieren und mit den Mitgliedstaaten und den Herstellern von Verteidigungsgütern in der EU zusammenzuarbeiten, um die gemeinsame Beschaffung zur Auffüllung der Bestände **mit technisch ausgeklügelter und schnell verlegbarer Ausrüstung** zu unterstützen, insbesondere angesichts der an die Ukraine geleisteten Unterstützung, **vor allem von den Mitgliedstaaten, die sich in enger Nachbarschaft zur Ukraine befinden.**

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) **Das Instrument steht im Einklang** mit bestehenden kooperativen EU-Verteidigungsinitiativen wie dem Europäischen Verteidigungsfonds und der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit und erzeugt Synergien mit anderen EU-Programmen. Das Instrument steht voll und ganz im Einklang mit den Zielen des Strategischen Kompasses.

Geänderter Text

(15) **Im Rahmen des Instruments sollte die Kohärenz** mit bestehenden kooperativen EU-Verteidigungsinitiativen wie dem Europäischen Verteidigungsfonds (**EDF**) und der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit **gewahrt werden**, und **das Instrument** erzeugt Synergien mit anderen EU-Programmen. Das Instrument steht voll und ganz im Einklang mit den Zielen des Strategischen Kompasses **und den Zielen und Prioritäten der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO), die nach wie vor das Fundament der kollektiven Verteidigung ihrer Mitglieder ist.**

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Die Mitgliedstaaten, die sich an der gemeinsamen Beschaffung von Verteidigungsgütern im Rahmen des Instruments beteiligen, sollten das Recht haben, die Ukraine und die Republik Moldau zur Teilnahme an der Maßnahme einzuladen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten einen Beschaffungsbeauftragten dazu ermächtigen, mit diesen Drittländern eine Vereinbarung über die Beschaffung zusätzlicher Stückzahlen des Verteidigungsguts abzuschließen. Eine derartige Vereinbarung würde der EDTIB zugutekommen, da die Teilnahme dieser Länder bessere Größen- und Verbundvorteile, eine höhere Nachfrage und eine größere Interoperabilität auf technischer Ebene sowie gemeinsame Ausbildung, Querversorgung und Instandhaltung bieten würde, was eine Grundlage für die spätere Aufnahme der Verteidigungsindustrie dieser Länder in die EDTIB bilden würde. Vor dem Hintergrund der Aggression und der Bedrohungen durch Russland würde sie auch die Verteidigungsfähigkeiten beider Länder stärken. Georgien sollte die Möglichkeit haben, sich auf Einladung der Mitgliedstaaten der Vereinbarung über die Beschaffung anzuschließen, sobald der Europäische Rat dem Land den Status eines Bewerberlandes zuerkannt hat, nachdem die in der Stellungnahme der Kommission zum Beitrittsantrag Georgiens genannten Prioritäten geklärt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Sofern die Finanzhilfe der Union in Form einer nicht an Kosten geknüpften Finanzierung erfolgt, sollte die Kommission im Arbeitsprogramm die Finanzierungsbedingungen für jede Maßnahme festlegen, insbesondere a) eine Beschreibung der Maßnahmen, die eine Zusammenarbeit zur gemeinsamen Beschaffung vorsehen, um den dringendsten und kritischsten Kapazitätsbedarf zu decken, b) die Etappenziele für die Durchführung der Maßnahme, c) die ungefähre Größenordnung, die von der gemeinsamen Beschaffung erwartet wird, und d) den verfügbaren Höchstbeitrag der Union.

Geänderter Text

(20) Sofern die Finanzhilfe der Union in Form einer nicht an Kosten geknüpften Finanzierung erfolgt, sollte die Kommission im **mehrfährigen** Arbeitsprogramm die Finanzierungsbedingungen für jede **in der Mitteilung mit dem Titel „Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und die nächsten Schritte“ genannte** Maßnahme, **die in einer gemeinsamen Beschaffung von Verteidigungsgütern mündet**, festlegen, insbesondere a) eine Beschreibung der Maßnahmen, die eine Zusammenarbeit zur gemeinsamen Beschaffung vorsehen, um den dringendsten und kritischsten Kapazitätsbedarf zu decken, b) die Etappenziele für die Durchführung der Maßnahme, c) die ungefähre Größenordnung, die von der gemeinsamen Beschaffung erwartet wird, und d) den verfügbaren Höchstbeitrag der Union. **Darüber hinaus sollte sie das Verfahren für die Bewertung und Auswahl der Vorschläge sowie für die Überwachung und Auszahlung während der gesamten Durchführung der jeweiligen Maßnahme festlegen.**

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Zur Erzeugung der Anreizwirkung kann die Höhe des Unionsbeitrags auf der Grundlage von Faktoren wie a) der Komplexität der gemeinsamen

Geänderter Text

(21) Zur Erzeugung der Anreizwirkung kann die Höhe des Unionsbeitrags auf der Grundlage von Faktoren wie a) der Komplexität der gemeinsamen

Beschaffung, für die ein Anteil des voraussichtlichen Umfangs des Auftrags auf der Grundlage der Erfahrungen aus ähnlichen Maßnahmen als erster Näherungswert dienen kann, b) den Merkmalen der Zusammenarbeit wie gemeinsame Nutzung oder Bevorratung, gemeinsames Eigentum oder gemeinsame Instandhaltung, die wahrscheinlich zu besseren Ergebnissen bei der Interoperabilität und langfristigen Investitionssignalen an die Industrie führen, und c) der Zahl der teilnehmenden Mitgliedstaaten oder assoziierten Länder oder der Einbeziehung weiterer Mitgliedstaaten oder assoziierter Länder in bestehende Kooperationen differenziert werden.

Beschaffung, für die ein Anteil des voraussichtlichen Umfangs des Auftrags auf der Grundlage der Erfahrungen aus ähnlichen Maßnahmen als erster Näherungswert dienen kann, b) den Merkmalen der Zusammenarbeit wie gemeinsame Nutzung oder Bevorratung, gemeinsames Eigentum oder gemeinsame Instandhaltung **sowie der Austausch von Lagerbeständen veralteter Verteidigungssysteme aus der Sowjetzeit durch europäische Lösungen**, die wahrscheinlich zu besseren Ergebnissen bei der Interoperabilität und langfristigen Investitionssignalen an die Industrie führen, und c) der Zahl der teilnehmenden Mitgliedstaaten oder assoziierten Länder oder der Einbeziehung weiterer Mitgliedstaaten oder assoziierter Länder in bestehende Kooperationen differenziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Russlands brutaler und unprovokierter Angriffskrieg gegen die Ukraine wurde zu einem Wendepunkt für die europäische Sicherheit, insbesondere für Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, die Slowakei und Ungarn, die an Russland und die Ukraine angrenzen oder deren Hoheitsgewässer oder ausschließliche Wirtschaftszonen an die der Ukraine angrenzen. Diese Mitgliedstaaten sind zum Ziel einer durch Drohungen gekennzeichneten Rhetorik sowie feindseliger Handlungen durch Russland geworden, die von Belarus unterstützt werden. Obwohl sie mit fundamentalen Bedrohungen ihrer eigenen Sicherheit konfrontiert sind, unterstützen sie die Ukraine weiterhin durch die

Bereitstellung von Hilfe, einschließlich militärischer Hilfe, wodurch ihre eigenen Bestände deutlich zurückgehen. Das Instrument sollte daher Anreize für die Teilnahme dieser Mitgliedstaaten schaffen, indem ein höherer Unionsbeitrag zu Maßnahmen gewährt wird, an denen mindestens zwei dieser Mitgliedstaaten teilnehmen. Darüber hinaus sollte ein derartiger höherer Unionsbeitrag auch für Maßnahmen gelten, bei denen die Mitgliedstaaten beschließen, den Beschaffungsbeauftragten zu ermächtigen, zusätzliche Stückzahlen des jeweiligen Verteidigungsguts für die Ukraine und die Republik Moldau zu beschaffen. Da diese Länder teilweise von Russland oder seinen Stellvertretern besetzt und Ziel der militärischen Aggression Russlands sind oder von einer direkten Militärintervention Russlands bedroht sind, würde eine weitere Unterstützung für die Ukraine und die Republik Moldau, die Bewerberländer im Hinblick auf eine EU-Mitgliedschaft sind, erheblich zur europäischen Sicherheit beitragen und gleichzeitig die EDTIB stärken und die Zusammenarbeit bei der Beschaffung von Verteidigungsgütern fördern.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Gemäß Artikel 193 Absatz 2 der Haushaltsordnung kann für eine bereits begonnene Maßnahme eine Finanzhilfe gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass die Maßnahme vor der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung anlaufen musste. Außer in hinreichend begründeten Ausnahmefällen sollte sich der

Geänderter Text

(23) Gemäß Artikel 193 Absatz 2 der Haushaltsordnung kann für eine bereits begonnene Maßnahme eine Finanzhilfe gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass die Maßnahme vor der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung anlaufen musste. Außer in hinreichend begründeten Ausnahmefällen sollte sich der

Finanzbeitrag jedoch nicht auf einen Zeitraum vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Finanzhilfeantrags erstrecken. Zur Vermeidung jedweder, den Interessen der Union möglicherweise zuwiderlaufender Unterbrechung der von der Union geleisteten Unterstützung sollte die Möglichkeit bestehen, im Finanzierungsbeschluss Finanzbeiträge für Maßnahmen vorzusehen, die sich auf einen Zeitraum ab dem 24. Februar 2022 erstrecken, selbst wenn sie vor der Einreichung des Finanzhilfeantrags begonnen haben.

Finanzbeitrag jedoch nicht auf einen Zeitraum vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Finanzhilfeantrags erstrecken. Zur Vermeidung jedweder, den Interessen der Union möglicherweise zuwiderlaufender Unterbrechung der von der Union geleisteten Unterstützung sollte die Möglichkeit bestehen, im Finanzierungsbeschluss Finanzbeiträge für Maßnahmen vorzusehen, selbst wenn sie vor der Einreichung des Finanzhilfeantrags begonnen haben. ***Abweichend von Artikel 193 Absatz 2 der Haushaltsordnung sollte eine zwischen dem 24. Februar 2022 und dem Inkrafttreten der geltenden Verordnung begründete Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, die der Deckung des dringendsten und kritischsten Bedarfs an Verteidigungsgütern dient, rückwirkend für eine Finanzierung in Betracht kommen, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Aussicht auf eine Finanzierung durch die Union einen Anreiz zu der Zusammenarbeit dargestellt hat und dass die Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung beiträgt und den Anforderungen der Verordnung entspricht.***

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) „Beschaffungsbeauftragter“ bezeichnet eine Vergabebehörde mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten ***Drittland***, die von mindestens drei Mitgliedstaaten dazu bestimmt wird, in ihrem Namen ein gemeinsames Beschaffungsvorhaben durchzuführen, ***wobei dies Einrichtungen der Union oder internationale Organisationen einschließt***;

Geänderter Text

(5) „Beschaffungsbeauftragter“ bezeichnet eine Vergabebehörde mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten ***Land, die Europäische Verteidigungsagentur oder eine internationale Organisation***, die von mindestens drei Mitgliedstaaten dazu bestimmt wird, in ihrem Namen ein gemeinsames Beschaffungsvorhaben durchzuführen;

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) „Verteidigungsgüter“ bezeichnen Güter, für die in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2009/81/EG Aufträge vergeben werden, sowie Sanitätsmaterial und Ausrüstung für die sanitätsdienstliche Unterstützung, mit denen die Bestände, die infolge der Reaktion auf die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine erschöpft sind, wieder aufgefüllt und, wenn dies angesichts der veränderten Sicherheitslage als notwendig erachtet wird, erweitert werden sollen;

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) für eine resilientere Union, indem insbesondere die Anpassung der Industrie an **den Strukturwandel**, einschließlich des Ausbaus **ihrer** Produktionskapazitäten, in kooperativer Weise beschleunigt wird.

a) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB), **einschließlich KMU und Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung (Midcap-Unternehmen)**, für eine resilientere Union, indem insbesondere die Anpassung der Industrie an **die strukturellen Änderungen**, einschließlich des Ausbaus **der** Produktionskapazitäten **und der Öffnung der Lieferketten mit grenzübergreifender Tätigkeit in der gesamten Union**, in kooperativer Weise beschleunigt wird **und so die Kapazitäten der EDTIB, die von den Mitgliedstaaten benötigten**

Verteidigungsgüter zu liefern, verbessert werden.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Förderung der Zusammenarbeit zwischen **teilnehmenden** Mitgliedstaaten bei der Beschaffung von Verteidigungsgütern als Beitrag zur Solidarität, Interoperabilität, Verhinderung von Verdrängungseffekten, **Vermeidung** von **Zersplitterung** und Steigerung der Wirksamkeit öffentlicher Ausgaben.

Geänderter Text

b) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bei der Beschaffung von Verteidigungsgütern als Beitrag zur Solidarität, Interoperabilität **und** Verhinderung von Verdrängungseffekten **sowie zur Verringerung** von **Fragmentierung** und **zur** Steigerung der Wirksamkeit öffentlicher Ausgaben.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei der Verfolgung der Ziele wird unter Berücksichtigung der Arbeit der Task Force für die gemeinsame Beschaffung im Verteidigungsbereich ein Schwerpunkt auf der Stärkung und Entwicklung der industriellen Basis der **europäischen Verteidigung** liegen, damit diese insbesondere den dringendsten und kritischsten Bedarf an Verteidigungsgütern bewältigen kann, vor allem jenen, der durch die Reaktion auf die Aggression Russlands gegen die Ukraine entstand oder verschärft wurde.

Geänderter Text

2. Bei der Verfolgung der Ziele wird unter Berücksichtigung der **Gemeinsamen Mitteilung JOIN(2022)0024 der Kommission und des Hohen Vertreters mit dem Titel „Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und die nächsten Schritte“ vom 18. Mai 2022 und der** Arbeit der Task Force für die gemeinsame Beschaffung im Verteidigungsbereich ein Schwerpunkt auf der Stärkung und Entwicklung der industriellen Basis der **EDTIB in der gesamten Union** liegen, damit diese insbesondere den dringendsten und kritischsten Bedarf an Verteidigungsgütern bewältigen kann, vor allem jenen, der durch die Reaktion auf die Aggression Russlands gegen die Ukraine entstand oder verschärft wurde. **Dies kann durch die**

Auffüllung der Lagerbestände, auch mit der unmittelbar auf dem Markt verfügbaren Ausrüstung, sowie durch den Ersatz veralteter Ausrüstung, insbesondere von postsowjetischer Ausrüstung, und durch die Stärkung der Verteidigungsfähigkeiten insgesamt erreicht werden.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Instruments beträgt für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2024 **500 Mio.** EUR zu jeweiligen Preisen.

Geänderter Text

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Instruments beträgt für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2024 **1,5 Mrd.** EUR zu jeweiligen Preisen.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Mit dem Instrument assoziierte Drittländer

Geänderter Text

**Assoziierte Länder und für andere
Drittländer geltende Zusatzregelungen**

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Durch die Vereinbarung zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten und dem in Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Beschaffungsbeauftragten kann der Beschaffungsbeauftragte

ermächtigt werden, an Drittländer wie die Ukraine und die Republik Moldau, die Bewerberländer im Hinblick auf den Beitritt zur Europäischen Union sind und deren Hoheitsgebiet sich in unmittelbarer Nähe zu dem Krieg auf ukrainischem Hoheitsgebiet befindet oder von dem Krieg betroffen ist und deren Hoheitsgebiet von Truppen besetzt ist, die von der Russischen Föderation unterstützt werden, eine entsprechende Einladung richten und mit ihnen eine Vereinbarung über die Beschaffung zusätzlicher Stückzahlen des Verteidigungsguts, das Gegenstand der gemeinsamen Beschaffung ist, abschließen. Diese zusätzlichen Beschaffungsabmachungen lassen die geltenden Bestimmungen des Unionsrechts und alle einschlägigen internationalen Verpflichtungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Soweit dies für die Durchführung einer Maßnahme erforderlich ist, können sich Finanzbeiträge auf **einen Zeitraum** vor dem Datum des Finanzhilfeantrags für die betreffende Maßnahme unter der Bedingung erstrecken, dass die Maßnahme nicht vor dem 24. Februar 2022 begonnen wurde.

Geänderter Text

3. Soweit dies für die Durchführung einer Maßnahme erforderlich ist, können sich Finanzbeiträge auf **Maßnahmen, die** vor dem Datum des Finanzhilfeantrags für die betreffende Maßnahme **begonnen wurden**, unter der Bedingung erstrecken, dass die Maßnahme nicht vor dem 24. Februar 2022 begonnen **wurde und nicht vor der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung abgeschlossen** wurde.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Der Finanzbeitrag der Union zu den einzelnen Maßnahmen beträgt höchstens 15 % des in Artikel 4 Absatz 1 genannten Betrags und ist auf 20 % des geschätzten Werts des gemeinsamen Beschaffungsauftrags je Konsortium aus Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern begrenzt.

Abweichend von Unterabsatz 1 beträgt der Finanzbeitrag der Union zu jeder Maßnahme mindestens 20 % des in Artikel 4 Absatz 1 genannten Betrags und wird auf 25 % des geschätzten Werts des gemeinsamen Beschaffungsauftrags begrenzt, wenn eine oder beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) mindestens zwei Mitglieder eines Konsortiums aus Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern haben eine gemeinsame Grenze mit Russland oder mit von Russland angegriffenen Ländern oder ihre Hoheitsgewässer oder ausschließlichen Wirtschaftszonen grenzen an die von Russland angegriffenen Länder an;**
- b) eines der Drittländer gemäß Artikel 5 Absatz 1a ist Abnehmer zusätzlicher Stückzahlen im Rahmen der Beschaffungsmaßnahme gemäß dem genannten Absatz.**

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Das Instrument wird durch ein Arbeitsprogramm gemäß Artikel 110 der

1. Das Instrument wird durch ein **mehrjähriges** Arbeitsprogramm gemäß

Haushaltsordnung durchgeführt.

Artikel 110 der Haushaltsordnung durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Die Kommission** erlässt im Wege eines Durchführungsrechtsakts das Arbeitsprogramm nach Artikel 1. Derr Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 14 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

2. **Unterstützt von dem in Artikel 14 genannten Ausschuss** erlässt **die Kommission** im Wege eines Durchführungsrechtsakts das Arbeitsprogramm nach Artikel 1. Derr Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 14 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. In dem Arbeitsprogramm **wird** der finanzielle Mindestumfang der gemeinsamen Beschaffungsmaßnahmen genannt und der Richtbetrag für die finanzielle Unterstützung für Maßnahmen festgelegt, die von der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c genannten Mindestanzahl von Mitgliedstaaten durchgeführt werden, sowie Anreize für Beschaffungsvorhaben mit höherem Wert und die Einbeziehung weiterer Mitgliedstaaten oder **assoziiertes** Länder gesetzt.

Geänderter Text

3. **Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 3 wird** in dem Arbeitsprogramm der finanzielle Mindestumfang der gemeinsamen Beschaffungsmaßnahmen genannt und der Richtbetrag für die finanzielle Unterstützung für Maßnahmen festgelegt, die von der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c genannten Mindestanzahl von Mitgliedstaaten durchgeführt werden, sowie Anreize für Beschaffungsvorhaben mit höherem Wert und die Einbeziehung weiterer Mitgliedstaaten, **assoziiertes Länder** oder Länder **gemäß Artikel 5 Absatz 1a** gesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. In dem Arbeitsprogramm werden die Finanzierungsprioritäten im Einklang mit dem in Artikel 3 Absatz 2 genannten Bedarf festgelegt.

Geänderter Text

4. In dem Arbeitsprogramm werden die Finanzierungsprioritäten **für Verteidigungsgüter, die die Anforderungen von Gefechtsoperationen hoher Intensität oder lang andauernden Gefechtsoperationen und der damit zusammenhängenden Ausbildung erfüllen**, im Einklang mit dem in Artikel 3 Absatz 2 genannten Bedarf festgelegt, **wobei mit den Finanzierungsprioritäten die Verfügbarkeit ausreichender Stückzahlen sichergestellt werden soll, insbesondere von:**

- a) **allen Arten von Munition für den Erdkampf, einschließlich besonderer Flugkörper;**
- b) **Luft-Boden-Munition mittlerer Reichweite und weitreichende Luft-Boden-Munition, insbesondere von präzisionsgelenkter Munition und Marschflugkörpern;**
- c) **besonderen Wirkmitteln der Flugabwehr, insbesondere von Flugabwehr geringer Reichweite und bodengestützter Flugabwehr;**
- d) **logistischen Versorgungsgütern und logistischer Unterstützung, Fähigkeitserbringern für den Transport, Pionierunterstützung und Versorgung mit Betriebsstoffen;**
- e) **Sanitätsmaterial und Ausrüstung für die sanitätsdienstliche Unterstützung, in deren Rahmen die in Artikel 8 Absatz 2 genannte Vereinbarung Bestimmungen über eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Beschaffungsbeauftragten und dem Europäischen Sanitätskommando enthalten muss;**
- f) **geschützter Kampfausrüstung und geschützter Ausrüstung für die**

Kampfunterstützung;

g) Ausrüstung zum Schutz der eigenen Kräfte, die an die Rahmenbedingungen des Einsatzes angepasst ist;

h) dimensionsübergreifenden Führungsfähigkeiten sowie interoperablen Kommunikations- und Informationssystemen;

i) Ausrüstung für die Ausbildungsunterstützung und Ausbildungseinrichtungen in Bezug auf die Buchstaben a bis h.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Kommission bemüht sich mit Unterstützung der Europäischen Verteidigungsagentur um die Ermittlung von nicht aus der EU stammenden Komponenten, für die es in der Union keine Alternative gibt, und ergreift geeignete Maßnahmen zur Förderung ihrer Entwicklung in der Union, unter anderem durch Forschung und Entwicklung, insbesondere im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Im Arbeitsprogramm werden das Verfahren für die Evaluierung und Auswahl der Vorschläge sowie die Beschreibung des Überwachungs- und

Auszahlungsverfahrens während der gesamten Durchführung der betreffenden Maßnahme festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission erstellt bis zum 31. Dezember **2024** einen Evaluierungsbericht für das Instrument und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor. In dem Bericht werden die Auswirkungen und die Wirksamkeit der im Rahmen des Instruments getroffenen Maßnahmen bewertet.

Geänderter Text

1. Die Kommission erstellt bis zum 31. Dezember **2025** einen Evaluierungsbericht für das Instrument und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor. In dem Bericht werden die Auswirkungen und die Wirksamkeit der im Rahmen des Instruments getroffenen Maßnahmen bewertet.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Bericht baut auf Konsultationen der Mitgliedstaaten und wichtiger Interessenträger auf und bewertet insbesondere den Fortschritt hinsichtlich der Erreichung der Ziele gemäß Artikel 3.

Geänderter Text

2. Der Bericht baut auf Konsultationen der Mitgliedstaaten und wichtiger Interessenträger auf und bewertet insbesondere den Fortschritt hinsichtlich der Erreichung der Ziele gemäß Artikel 3 **und insbesondere den Beitrag des Instruments zu:**

a) der Schaffung einer neuen grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, assoziierten Ländern oder mit dem Instrument assoziierten Drittländern,

b) der Beteiligung von KMU und Midcap-Unternehmen an der Maßnahme als Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer in der Lieferkette,

c) der Stärkung der EDTIB in der

gesamten Union und der Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Lieferanten aus den Mitgliedstaaten;

d) der Wiederauffüllung der Bestände, die infolge der Reaktion auf die unprovokierte und ungerechtfertigte militärische Aggression gegen die Ukraine erschöpft sind;

e) der Ersetzung noch genutzter Altsysteme im Verteidigungsbereich aus der Sowjetzeit durch Lösungen aus der Union.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Darüber hinaus werden in dem Bericht auf der Grundlage von Erwägungen zum wesentlichen Bedarf der Union an Verteidigungsfähigkeiten die kritischsten nicht aus der Union stammenden Komponenten ermittelt, einschließlich einer Bewertung der Möglichkeiten für die Entwicklung alternativer Komponenten innerhalb der Union.

Or. en